

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) wird durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 7, Abs. 3 NBrandSchG werden von den Verpflichteten Gebühren und Auslagen erhoben in den in § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 und Abs. 3 NBrandSchG genannten Fällen. Sofern in diesen Fällen für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (2) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 von der Stadt Rotenburg (Wümme) nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG an die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG zur Entrichtung von Gebühren und/oder Auslagen verpflichtet ist.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr und/oder Auslage schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten

durchschnittlichen Personal-, Sachkosten und Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Bei einer Türöffnung wird von der Feuerwehr zur Sicherung der Wohnung oder anderweitigen Räumlichkeit ein provisorischer Schließzylinder eingebaut. Sowohl die Türöffnung als freiwillige Leistung als auch der Schließzylinder als Verbrauchsmaterial werden entsprechend dem Gebührentarif in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der oder die Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in Vergleichsfällen.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr bzw. Auslage wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr bzw. Auslage wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Rotenburg (Wümme) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29. Mai 2001 außer Kraft.

Anlage zu § 4 der Satzung

Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15. Februar 2024

Gebührentatbestand	Gebühr in €/ halbe Stunde
1. Personaleinsatz	
Feuerwehrpersonal pro Person	13,28 €
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Einsatzfahrzeuge (ELW, KdoW, MTW)	102,35 €
2.2 Löschfahrzeuge (TSF, TSF-W, HLF, LF, TLF, H-TLF)	291,96 €
2.3 Drehleitern	355,65 €
2.4 Landkreis-Fahrzeuge (vom Landkreis überlassene Fahrzeuge)	86,56 €
2.5 Sonstige Fahrzeuge	353,10 €
Gebührentatbestand	Gebühr in €
3. Pauschalsätze für Leistungen oder Verbrauchsmittel	
3.1 Türöffnungen	120,00 €
3.2 Schließzylinder	30,00 €